



Dienstleistungsvertrag zur Teilnahme an den Johanniter-Notrufdiensten

Kundennummer

Aktuelle Geräte-ID

Dienstleistungsvertrag zwischen dem Johanniter-Unfall-Hilfe e. V.,

Verband

(nachstehend JUH genannt) und

Kunde:

Vorname / Nachname

Straße / Hausnr.

PLZ / Ort

Telefon

E-Mail

Vertreten durch: (Bevollmächtigung muss vor Ort eingesehen und dokumentiert werden)

Vorname / Nachname

Straße / Hausnr.

PLZ / Ort

Telefon

Datum Ausstellung der Vollmacht

AZ und Datum der Bestellsurkunde

E-Mail

(nachstehend Kunde genannt)



Leistungen: (gemäß dem gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis (PLV))

Für die nachfolgenden Leistungen gilt der ☐ Privatzahler-Tarif ☐ Versicherten-Tarif

Anzahl	Bezeichnung	einmalig	monatlich

Ab Eingang der Kostenübernahme für die Basisleistung durch die Pflegekasse gilt der Versicherten-Tarif i.H.v. Euro.

Zusatzvereinbarungen:

Kostenübernahmeerklärung eines Leistungsträgers:

☐ liegt vor

☐ liegt nicht vor

Mein Vertrag beginnt am:

Datum

☐ Ich wünsche den Beginn der Leistung vor Ablauf der Widerrufsfrist. Mir ist bekannt, dass die JUH Wertersatz für Teilleistungen verlangen kann, die bis zum Zeitpunkt des Widerrufsrechts erbracht wurden und mein Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag vollständig erfüllt wurde.

Ich erkläre mich mit den Nutzungsbedingungen (Anlage 1) und dem Preis- und Leistungsverzeichnis (Anlage 2) einverstanden und bestätige die Richtigkeit des Stammdatenblattes (Anlage 3) und des Protokolls Anschlusstechnik (Anlage 4). Die Hinweise der JUH zum Datenschutz habe ich erhalten.

Weitere Anlagen (Vertragsbestandteil): (bitte ankreuzen)

☐ SEPA-Lastschriftmandat

☐ Schlüsselquittung

☐ Rauchwarnmelder

☐ Antrag auf Kostenübernahme

☐ Widerrufsformular

☐ Ortung

☐ Einwilligung Datenverarbeitung

☐ Anlage

☐ Anlage

Ort / Datum

Unterschrift des Kunden / gesetzlichen Vertreters

Ort / Datum

Unterschrift JUH



Nutzungsbedingungen

1 Gegenstand

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Bereitstellung eines Hausnotrufgerätes (stationäres oder mobiles Endgerät, beide im Folgenden „Hausnotrufgerät“ genannt) sowie die Vorhaltung einer 24 Stunden einsatzbereiten Hausnotrufzentrale.
- (2) Von dieser Hausnotrufzentrale wird bei Eingang eines Notrufs unverzüglich eine angemessene Hilfeleistung vermittelt (z. B. durch Benachrichtigung von Kontaktpersonen mit hinterlegten Schlüsseln, durch Hinzuziehen von Rettungsdienst, Hausarzt).
- (3) Bei Notrufauslösung über ein mobiles Gerät außerhalb des häuslichen Umfeldes des Kunden alarmiert die JUH die örtlich zuständige Rettungsleitstelle.
- (4) Kommt es zu einem Eingang eines Notrufes ohne Sprechverbindung mit dem Kunden und kann die Hausnotrufzentrale den Kunden auch nicht telefonisch erreichen, wird zunächst eine erreichbare Kontaktperson und dann ggf. die Rettungsleitstelle informiert.
- (5) Weitere Dienstleistungen und Geräte können kostenpflichtig dazu gebucht werden, wie z. B. den Einsatzdienst der JUH (bestehend aus einer Schlüsselhinterlegung des Kunden sowie der Vorhaltung einer 24 Stunden in Wohnungsnähe einsatzbereiten Rufbereitschaft) oder die Bereitstellung weiterer Geräte (zusätzliche Handsender, Rauchwarnmelder, Falldetektoren, Bewegungsmelder etc.). Die Regelungen dieses Vertrages gelten entsprechend auch für die zusätzlich beauftragten Leistungen bzw. Geräte.
- (6) Die vermittelte Hilfeleistung, die durch Dritte erbracht wird, ist nicht Gegenstand dieses Vertrages (vgl. Ziffer 2 Abs. 8).
- (7) Die dem Kunden für die Dauer des Vertrages zur Verfügung gestellten Geräte und Zubehörteile bleiben Eigentum der JUH. Das Hausnotrufgerät und die Geräte werden durch die JUH aufgestellt, eingerichtet, gewartet und ggf. repariert. Der Kunde wird in den Gebrauch der Geräte eingewiesen. Das Hausnotrufgerät sowie sonstige bereitgestellte Geräte oder Zubehör dürfen nicht an andere Orte gebracht werden (außer es handelt sich um ein mobiles Gerät). Dem Kunden ist es nicht gestattet, das Hausnotrufgerät oder andere Geräte an Dritte weiterzugeben.

2 Leistungen und Entgelte

- (1) Die Leistungsbeschreibungen zu den Dienstleistungen/Geräten und ihre Preise sind in dem beigefügten Preis- und Leistungsverzeichnis (PLV) geregelt. Die durch die JUH zu erbringenden Leistungen nach diesem Vertrag sind auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränkt. Die Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen des Einsatzdienstes ist an die im Vertrag ausgewiesene Wohnadresse des Kunden gebunden.
- (2) Die erfolgreiche Übermittlung eines Hausnotrufs an die JUH ist von der Verfügbarkeit und störungsfreien Funktionalität der jeweiligen Telefon- oder Datenetze (Telefon- und Internetanschluss) sowie Mobilfunknetze (nachfolgend zusammen die "Netze") abhängig. Hierfür sind ausschließlich die jeweiligen Telekommunikationsanbieter verantwortlich, so dass etwaige Nichtverfügbarkeiten oder Störungen der Netze außerhalb des Einflussbereiches der JUH liegen. Insofern ist die JUH nur dann in der Lage, Notrufe zu empfangen, soweit die jeweiligen Notrufe zu

einem Zeitpunkt abgesetzt werden, in dem das jeweils verwendete Netz verfügbar ist und störungsfrei funktioniert. Die Verfügbarkeit der Mobilfunknetze (Deutsche Telekom und Vodafone) beträgt nach Auskunft dieser Telekommunikationsdiensteanbieter in der Regel 96 Prozent im Jahresdurchschnitt.

- (3) Angefangene Kalendermonate werden in voller Höhe abgerechnet. Alle Preise enthalten die ggf. anfallende gesetzliche Mehrwertsteuer.
- (4) Sollte das Hausnotrufgerät über ein GSM-Modul verfügen, können zusätzliche Mobilfunkgebühren anfallen. Die Höhe der zusätzlichen Mobilfunkgebühren ist dem Preis- und Leistungsverzeichnis zu entnehmen.
- (5) Das monatliche Nutzungsentgelt sowie das einmalige Anschlussentgelt werden durch SEPA-Basislastschrift gezahlt. Das Nutzungsentgelt ist monatlich im Voraus am Ersten des Monats fällig. Die JUH kündigt dem Kontoinhaber die Zahlung spätestens 5 Tage vor der ersten Belastung des Kontos an. In der Vorabinformation sind der Betrag, die Fälligkeit, die individuelle Mandatsreferenz und die Gläubiger-Identifikationsnummer (ID) der JUH enthalten. Ändert sich ein Bestandteil dieser Mitteilung, erhält der Kontoinhaber mit gleicher Frist eine neue Vorabinformation.
- (6) Die JUH ist bei einer Änderung der Kosten, die für den mit dem Kunden vereinbarten Preis maßgeblich sind, berechtigt, den Preis entsprechend anzupassen. Maßgebliche Kosten, die den Preis bestimmen, sind z. B. Hausnotruf-Technikkosten, Mobilfunkentgelte für die Verbindung zur Hausnotrufzentrale, Kosten für die Kundenbetreuung und -verwaltung (z.B. für Kundenservicecenter, Abrechnungs- und IT-Systeme), Personal- und Dienstleistungskosten und sonstige Gemeinkosten (z.B. für Verwaltung, Mieten, IT-Systeme, Marketing, Energie). Kostensteigerungen werden unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen berücksichtigt, d.h. es erfolgt eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen. Kommt es zu einer Kostensenkung, die nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen aufgefangen wird, wird die JUH den Preis des Kunden entsprechend ermäßigen. Über eine Änderung der Preise wird der Kunde mindestens sechs Wochen vor dem geplanten Zeitpunkt der Anpassung schriftlich oder in Textform informiert. Der Kunde hat das Recht, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist zu dem Zeitpunkt zu kündigen, an dem die Anpassung wirksam werden soll. Hierauf wird die JUH den Kunden in der Mitteilung hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Änderungen der Umsatzsteuer gem. Umsatzsteuergesetz werden ohne Ankündigung und ohne das Recht des Kunden, den Vertrag außerordentlich zu kündigen, an den Kunden weitergegeben.
- (7) Beantragt der Kunde bei seiner Pflegekasse die Übernahme der Basisleistung für das Hausnotrufsystem (Pflegehilfsmittel), wechselt der Kunde zu dem Tag, an dem die Genehmigung durch die Pflegekasse in Kraft tritt, automatisch in den entsprechenden „Versicherten-Tarif“ gemäß jeweils gültigem Preis- und Leistungsverzeichnis (PLV). Bei Wegfall der Genehmigung durch die Pflegekasse wechselt der Kunde gleichermaßen automatisch ab dem Tag des Wegfalls in den entsprechenden „Privatzahler-Tarif“. Ein Wechsel in den „Versicherten-Tarif“ kann nur bei Verwendung eines von der Pflegeversicherung zugelassenen Pflegehilfsmittels erfolgen.



- (8) Die Kosten eines im Notfall alarmierten Dritten (z. B. des Arztes, der örtlich zuständigen Rettungsdienststelle, der Feuerwehr, des externen Schlüsseldienstes etc.) sind nicht im monatlichen Tarifentgelt enthalten und sind gesondert vom Kunden zu tragen. Bei einer Alarmierung der Rettungsdienststelle trifft diese die Entscheidung über die Art und den Umfang der Rettungsmaßnahmen (Notarzt, Rettungswagen, Krankentransport etc.). Soweit sich nach der Vermittlung herausstellen sollte, dass die Leistung des vermittelten und eingesetzten Dritten nicht notwendig war, hat der Kunde die entstandenen Kosten zu tragen, wenn die Mitarbeiter der Hausnotrufzentrale der JUH unter Berücksichtigung der Gesamtumstände nach billigem Ermessen vom Vorliegen einer drohenden Gefahr für Leben oder Gesundheit des Kunden und daher von der Notwendigkeit der Vermittlung der Drittleistung ausgehen konnten.

3 Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten des Kunden

- (1) Der Kunde hat das von der JUH bereitgestellte Hausnotrufgerät inklusive Handsender und Zubehör pfleglich und schonend zu behandeln. Veränderungen, gleich welcher Art, sind nicht zulässig. Bei einem Verlust von Geräten oder Zubehörteilen hat der Kunde den der JUH entstehenden Schaden zu ersetzen. Etwaige Beschädigungen des Gerätes oder der Zubehörteile hat der Kunde der JUH unverzüglich mitzuteilen. Der Kunde haftet für Schäden, soweit sie von ihm grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurde.
- (2) Von Zugriffen Dritter, insbesondere Maßnahmen der Zwangsvollstreckung, hat der Kunde das von der JUH bereitgestellte Hausnotrufgerät freizuhalten. Wird das Gerät entwendet oder gepfändet, ist der Kunde verpflichtet, dies der JUH unverzüglich anzuzeigen. Kosten, die dadurch der JUH entstehen, gehen zu Lasten des Kunden.
- (3) Der Kunde wird die JUH unverzüglich informieren, wenn sein Zugang in das Telefon- bzw. Datennetz gesperrt wird oder gekündigt worden ist.
Nach Einrichtung und Inbetriebnahme dürfen ohne vorherige Absprache mit der JUH keine Veränderungen am Hausnotrufgerät, am Telefon oder am Zugang zum Telefon- bzw. Datennetz vorgenommen werden (z. B. Anschluss des Hausnotrufgerätes an eine andere Telefondose, Schaltung eines zweiten Telefons, Wechsel des Telefonanbieters, Änderungen an der TAE-Dose oder am Router). Solche Veränderungen können technische Probleme erzeugen und damit die Wirksamkeit des Hausnotrufgerätes beeinträchtigen oder diese sogar aufheben. Hierdurch entstehender Aufwand der JUH (z. B. Anreise eines Technikers) hat der Kunde zu tragen. Dies gilt auch für Aufwände der JUH, die dadurch entstehen, dass eine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Hausnotrufgerätes bzw. der Dienstleistungen der JUH durch eine unsachgemäße Bedienung die Telefon-technik oder das Hausnotrufgerät durch den Kunden entstanden sind (z. B. nicht aufgelegter Hörer, Veränderung der Steckverbindungen etc.).
- (4) SIM-Karten, die in Hausnotrufgeräte mit GSM-Modul eingesetzt sind, dürfen ausschließlich für den Mobilnotruf/GSM-Hausnotruf verwendet werden. Es ist nicht gestattet, diese SIM-Karte aus dem Hausnotrufgerät zu entfernen und/oder für andere Zwecke zu nutzen.
- (5) Zur Kommunikation mit der Zentrale nutzt das Hausnotrufgerät Servicrufnummern. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass 0800-Servicrufnummern sowie Servicrufnummern mit lokaler Vorwahl nicht gesperrt sein dürfen. Dadurch etwaig entstehende Gebühren sind nicht Vertragsbestandteil und sind vom Kunden zu tragen.
- (6) Mit seiner Unterschrift unter den Vertrag versichert der Kunde, dass alle Angaben auf dem Stammdatenblatt (Anlage 3) zutreffend sind. Sollten sich die im Stammdatenblatt angegebenen Kontaktadressen oder deren Rufnummern ändern, so wird der Kunde die JUH unverzüglich schriftlich oder in Textform darüber informieren. Der Kunde verpflichtet sich, wesentliche Änderungen seines Gesundheitszustandes, die eine besondere Behandlung seines Notrufes nötig machen könnten, unverzüglich schriftlich oder in Textform an die JUH zu melden.
- (7) Bei Nutzung eines Schlüsseltresors ist der Kunde verpflichtet, den Code nach erstmaliger Installation der JUH mitzuteilen. Weiterhin ist er verpflichtet, nach jedem Einsatz, bei dem der Tresor geöffnet wird, den Code zu ändern und den neuen Code der JUH unverzüglich mitzuteilen.

4 Zutrittsrecht zur Wohnung

- (1) Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Erfüllung des vorliegenden Dienstleistungsvertrages ist die Gestattung des Zutritts in die Wohnung des Kunden durch die JUH erforderlich. Der Kunde gestattet den im Zusammenhang mit einem Hilfeinsatz der JUH zu ihm entsandten Einsatzkräften den Zutritt zu seiner Wohnung. Diese Personen werden sich durch einen Dienstaussweis oder durch eine geeignete Bescheinigung als von der JUH beauftragt beim Kunden legitimieren. Soweit nach pflichtgemäßer Abwägung aller erkennbaren Umstände keine geeignetere Möglichkeit des raschen Zutritts besteht, sind die beauftragten Personen berechtigt, Türen bzw. Fenster der Wohnung im Notfall gewaltsam auf Kosten des Kunden zu öffnen.
- (2) Bei Buchung der Option „Tagestaste“/„Sicherheitsuhr“ muss der Kunde innerhalb einer abgestimmten Zeitspanne entweder durch Drücken einer dafür vorgesehenen Taste am Gerät oder durch automatische Erfassung von dafür angeschlossenen Assistenzsystemen eine Aktivität zeigen. Erfolgt dies nicht, wird der Verbleib des Kunden überprüft, um sicherzustellen, dass vor Ort kein Hilfebedarf vorliegt. Dies erfordert unter Umständen wie bei einem aktiven Notruf ein Betreten der Wohnung, womit der Kunde sich ausdrücklich einverstanden erklärt.
- (3) Die Gestattung des Zutritts zur Wohnung kann in Textform oder in Schriftform mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. In diesem Fall erfolgt eine Herabstufung auf das Leistungspaket „Basis“ mit entsprechender Gebührenanpassung.

5 Sorgfaltspflicht der JUH

Die JUH verpflichtet sich, ihr im Rahmen des Vertragsverhältnisses überlassene Schlüssel zur Wohnung des Kunden gegen unberechtigten Zugriff zu schützen. Schlüssel werden ausschließlich zu Zwecken, die mit einem Hilfeinsatz in Verbindung stehen, verwendet. Die Einrichtung eines Schlüsselverwaltungssystems bleibt der JUH vorbehalten.

**6 Einsatz von Dienstleistern**

Der JUH bleibt es vorbehalten, vertragliche Leistungen teilweise durch externe Dienstleister erbringen zu lassen. Die JUH informiert den Kunden schriftlich oder in Textform, welche Leistungen durch externe Dienstleister erbracht werden.

7 Haftung

- (1) Die JUH haftet für Schäden, die durch eine schuldhaft Verletzung derjenigen vertraglichen Pflichten entstehen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Sie haftet insbesondere für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung der JUH oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen. Für sonstige Schäden (z. B. Beschädigung von Gegenständen) ist die Haftung auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen beschränkt. Die Haftung für arglistig verschwiegene Mängel oder im Rahmen einer übernommenen Garantie bleibt ebenso unberührt wie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (2) Die JUH haftet nicht für die Leistungen der im Notfall durch die Vermittlung der JUH tätig werdenden Dritten.

8 Alternative Streitbeilegung

Die JUH ist nicht verpflichtet und nicht bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

9 Datenschutz

- (1) Im Rahmen dieses Dienstleistungsvertrags verarbeitet die JUH die personenbezogenen Daten des Kunden, soweit dies zur Erfüllung des Vertrages notwendig ist. Soweit es sich nicht um Gesundheitsdaten handelt, erfolgt die Verarbeitung auf der Grundlage des § 6 Nr. 5 DSGVO (Erfüllung eines Vertrages). Für darüber hinausgehende Datenverarbeitungen bzw. für die Verarbeitung Ihrer Gesundheitsdaten benötigen wir Ihre Einwilligung. Diese Einwilligungen holen wir mit der Anlage „Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten“ (Anlage 7) ein. Die Abgabe von Einwilligungserklärungen erfolgt jederzeit freiwillig. Nähere Information zum Datenschutz sind den Datenschutzhinweisen, die mit dem Vertrag ausgehändigt werden, zu entnehmen.
- (2) Zur Durchführung des Vertrages ist es erforderlich, personenbezogene Daten des Kunden an Dritte (insbesondere Hilfsdienste, Ärzte) zu übermitteln. Nach Beendigung des Vertrages werden die persönlichen Daten gemäß den gesetzlichen Vorschriften aufbewahrt und nach Ablauf der Fristen gelöscht.
- (3) Der zeitliche Eingang eines Notrufes, die zeitliche Bearbeitung sowie die eingeleiteten Maßnahmen werden von der JUH dokumentiert.

10 Dauer und Beendigung des Vertrages

- (1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist. Er kann von jedem Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Monatsende durch Erklärung in Textform (§ 126 b BGB) gekündigt werden. Die JUH ist berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grunde

zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- bei Missbrauch des Hausnotrufsystems durch den Kunden;
 - wenn der Kunde für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Entrichtung des Entgelts im Verzug ist oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrags in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht;
 - bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Zerstörung/Beschädigung des Gerätes;
 - bei Widerruf der Einwilligung zur Verarbeitung von Gesundheitsdaten des Kunden.
- (2) Im Falle des Ablebens des Kunden haben seine Angehörigen/Erben unter Vorlage der Sterbeurkunde (in Kopie) ein Sonderkündigungsrecht zum Ende des Monats.
 - (3) Bei Vertragsbeendigung ist das Hausnotrufgerät inklusive Handsender und Zubehör unverzüglich kostenfrei an die JUH herauszugeben (per Post oder Übergabe an die JUH).
 - (4) Wird das Hausnotrufsystem inkl. des Zubehörs nicht innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung des Vertrages aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, an die JUH zurückgegeben, hat der Kunde ab diesem Zeitpunkt einen pauschalisierten Verzögerungsschaden gemäß des vertraglich vereinbarten Preis- und Leistungsverzeichnisses zu zahlen. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der JUH kein oder ein wesentlich niedriger Schaden als die Pauschale entstanden ist.
 - (5) Die JUH verpflichtet sich, die ihr überlassenen Schlüssel des Kunden nach Beendigung des Vertrages innerhalb von zwei Wochen zurückzugeben, entweder an den Kunden oder, wenn dieser verstorben oder in seiner Wohnung nicht mehr erreichbar ist, an seine Angehörigen beziehungsweise Erben oder an vom Kunden durch Vollmacht legitimierte Dritte.

11 Änderungen der Nutzungsbedingungen

- (1) Die JUH behält sich das Recht vor, Nutzungsbedingungen zu ändern, wenn dies zur Anpassung an bei Vertragsschluss nicht vorhersehbaren Entwicklungen erforderlich ist. Voraussetzung hierfür ist, dass das ursprüngliche Verhältnis von Leistung und Gegenleistung gewahrt bleibt und die wesentlichen Regelungen des Vertrages nicht geändert werden. Wesentliche Regelungen sind Regelungen über Art und Umfang der vertraglich vereinbarten Leistungen und die Laufzeit einschließlich der Kündigungsregelungen.
- (2) Die Nutzungsbedingungen können insbesondere dann geändert werden, wenn eine Gesetzesänderung zur Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen führt oder eine oder mehrere Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen von der Rechtsprechung für unwirksam erklärt werden.
- (3) Entsprechende Änderungen der Nutzungsbedingungen werden mindestens sechs Wochen vorher dem Kunden schriftlich mitgeteilt. Die Änderungen werden wirksam, wenn der Kunde nicht den Vertrag mit zweiwöchiger Frist zu dem Zeitpunkt kündigt, an dem die Änderungen wirksam werden sollen. Hierauf wird die JUH den Kunden in der Änderungsmitteilung hinweisen.

**12 Textform**

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Textform (z.B. E-Mail).

Widerrufsbelehrung**Widerrufsrecht**

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns

Verband

ladungsfähige Anschrift des Widerrufadressaten

Telefon

E-Mail

mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder einer E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Wir holen die Waren auf unsere Kosten ab. Wir tragen die Kosten für die Rücksendung der Waren. Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit ihnen zurückzuführen ist.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.